

# Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3  
2831 Warth



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende

## **Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Marktgemeinde Warth**

beschlossen:

### § 7

#### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
  1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) für einen Müllbehälter von 60 Liter	€ 6,06
b) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 9,09
c) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 15,15
d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 79,54
  2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 5,30
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 9,09
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 20 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

### § 11

#### **Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 16.12.2025  
abgenommen am: 31.12.2025

Die Bürgermeisterin



Michaela Walla

